

Steuerliche Vorteile – alles Wissenswerte auf einen Blick



Steuerliche Vorteile fondsgebundener Versicherungen

Als Anlageform für die finanzielle Unabhängigkeit im Alter sind fondsgebundene Versicherungen besonders geeignet, da sie Renditechancen sowie Flexibilität bieten und mit ihnen verschiedene steuerliche Möglichkeiten genutzt werden können.

Steuerliche Möglichkeiten von Fondsrenten der 3. Versorgungsschicht

Steuerliche Behandlung	Fondsrente
Bis zur Auszahlung keine Versteuerung der erzielten Erträge	✓
50 % der Erträge bei Kapitalauszahlungen sind steuerfrei*	✓
Günstige Ertragsanteilsbesteuerung bei Rentenzahlung	✓
Umschichtungen (Shiften und Switchen) steuerfrei möglich	✓
Eine Kapitalleistung im Todesfall ist einkommensteuerfrei	✓

*Nach Vollendung des 62. Lebensjahres und einer Mindestlaufzeit von 12 Jahren

Vorteile durch spätere Besteuerung

Erträge aus Fondsrenten werden erst bei Auszahlung versteuert:

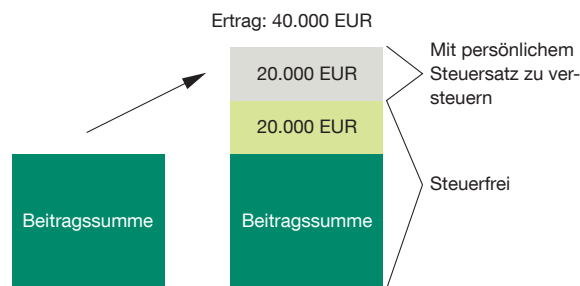
- Uneingeschränkter Zinseszineffekt während der Ansparphase
- Steuersatz im Rentenalter i. d. R. niedriger als während der Erwerbstätigkeit

Vorteile bei Kapitalauszahlungen

Teilauszahlungen (durch Teilkündigungen) oder einmalige Kapitalauszahlung bei Fondsrenten der 3. Versorgungsschicht möglich:

- In Kapitalzahlungen enthaltene Erträge sind nach 12 Jahren Laufzeit und nach Vollendung des 62. Lebensjahres zu 50 % steuerfrei
- Bei (Teil-)Kapitalauszahlungen vor dem vollendeten 62. Lebensjahr werden Erträge mit der Abgeltungssteuer i. H. v. 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert; bei geringerem persönlichen Steuersatz ist eine Rückerstattung zu viel einbehaltener Steuer im Rahmen der Einkommenssteueranlagung möglich

Jetzt Erträge erzielen und erst später versteuern:
Bei einer (Teil-)Kapitalauszahlung nur die Hälfte der Erträge versteuern.



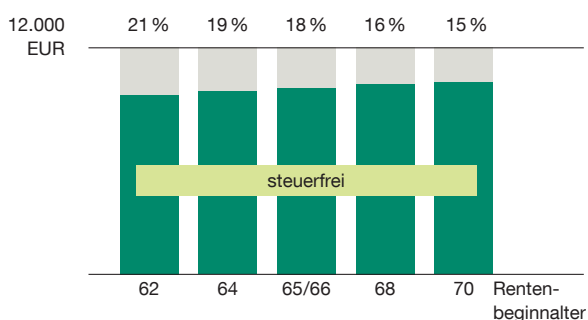
Beispiel für eine mögliche Kapitalauszahlung nach Vollendung des 62. Lebensjahres und nach 12 Jahren Laufzeit.

Vorteile bei Fondsrenten

- Das bis zum Rentenbezug aufgebaute Fondsvermögen bleibt steuerfrei erhalten und steht für die Verrentung zur Verfügung
- Nach Beginn der Rentenzahlung erfolgt nur eine Besteuerung des sogenannten Ertragsanteils, der vom Gesetzgeber in Abhängigkeit vom Alter bei Rentenbeginn festgelegt wurde (Ertragsanteilsbesteuerung)
- Steuerpflichtiger Ertragsanteil einer lebenslangen Rente von z. B. 18 % bei einem Renteneintrittsalter von 65 Jahren
- Der jeweilige Ertragsanteil wird mit dem persönlichen Steuersatz versteuert
- Vorteil im Rentenalter: Steuersatz ist i. d. R. niedriger als während der Erwerbstätigkeit

Beispiel:
 1.000 EUR Rente x 18 % Ertragsanteil = 180 EUR
 x 20 % persönlicher Steuersatz = 36 EUR
 angenommen: Rentner, 65 Jahre, persönlicher Steuersatz 20 %

Je höher das Alter bei Renteneintritt, desto geringer der zu versteuernde Ertragsanteil.



- Ertragsanteil als Bemessungsgrundlage für die individuelle Besteuerung
- Steuerfreier Anteil

Beispiel: Angenommene monatliche Rentenzahlung 1.000 EUR, jährlich 12.000 EUR.

Vorteile und Förderungen bei Basisrenten

- Möglichkeit der Steuerminderung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs
- Maximaler Sonderausgabenabzug beträgt 20.000 Euro pro Jahr (für zusammen veranlagte Ehegatten 40.000 Euro)
- Bei Selbständigen erfolgt keine Kürzung des Höchstbetrages
- Die Beiträge sind im Jahr 2012 zu 74 % anzusetzen (dieser Prozentsatz steigt jährlich um 2 Prozentpunkte bis 2025 auf 100 %)
- Bis zur Auszahlung keine Versteuerung der erzielten Erträge
- Erst die Rentenzahlung wird mit dem persönlichen Steuersatz versteuert, der i. d. R. niedriger ist als während der Erwerbstätigkeit
- Prozentsatz des Besteuerungsanteils der Rente richtet sich nach dem Rentenbeginn (2012: 64 % der Rente zu versteuern), der Besteuerungsanteil erhöht sich bis 2020 jährlich um 2 Prozentpunkte, danach bis 2040 um 1 Prozentpunkt bis auf 100 % ab 2040

Beispielrechnungen für die Förderung bei Basisrenten

Beispiel: Selbständiger	Jahr 2012	ab Jahr 2025
Beitrag in Versorgungseinrichtung	10.000 EUR	10.000 EUR
Basisrentenbeitrag	10.000 EUR	10.000 EUR
Summe	20.000 EUR	20.000 EUR
2012: davon 74 % ansetzbar	14.800 EUR	–
2025: zu 100 % ansetzbar	–	20.000 EUR
Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben	14.800 EUR	20.000 EUR

Selbständiger, ledig, 10.000 EUR Jahresbeitrag zur Basisrente und 10.000 EUR Beitrag in die berufsständische Versorgungseinrichtung.

Beispiel: Arbeitnehmer	Jahr 2012	ab Jahr 2025
Arbeitnehmerbeitrag zur GRV	4.000 EUR	4.000 EUR
Arbeitgeberbeitrag zur GRV	4.000 EUR	4.000 EUR
Basisrentenbeitrag	5.000 EUR	5.000 EUR
Summe	13.000 EUR	13.000 EUR
2012: davon 74 % ansetzbar	9.620 EUR	–
2025: zu 100 % ansetzbar	–	13.000 EUR
Abzgl. des steuerfreien Arbeitgeberbeitrages	4.000 EUR	4.000 EUR
Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben	5.620 EUR	9.000 EUR

Arbeitnehmer, ledig, 5.000 EUR Jahresbeitrag zur Basisrente, 8.000 EUR Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag jährlich zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV).

Bitte beachten Sie: Die vorliegende Darstellung wurde von der Skandia Lebensversicherung AG nach den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen (Stand: 12/2011) erstellt und dient zu Ihrer Information über die unterschiedliche steuerliche Behandlung der einzelnen Produkte. Diese allgemeinen Steuerhinweise begründen und ersetzen jedoch keine Steuerberatung und werden unverbindlich gegeben. Die endgültige Feststellung der Besteuerungsgrundlagen obliegt den zuständigen Finanzbehörden.

Skandia Lebensversicherung AG

Kaiserin-Augusta-Allee 108
10553 Berlin

info@skandia.de
www.skandia.de

Hotline: 0800/87 52 63 42
(kostenfrei aus allen Netzen)



Weitere Informationen überreicht Ihnen gerne:

A Member of the  OLD MUTUAL Group